

12.06.85

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes
(... StrÄndG) - § 168 StGB

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 16 der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 168 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort "Leichenteile" ein Beistrich und die Worte "eine tote menschliche Leibesfrucht oder deren Teile" eingefügt.
2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
"(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Leiche, Leichenteile, eine tote menschliche Leibesfrucht oder deren Teile verwertet."
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.'

...

Begründung:

Zu 1. und 2. (§ 168 Abs. 1,
Abs. 2 - neu - StGB)

Durch bloße Erweiterung des Rechtsgüterschutzes des geltenden Absatzes 1 auf die tote menschliche Leibesfrucht und deren Teile würde der mit dem Gesetzgebungsvorhaben angestrebte Zweck eines Schutzes gegen mißbräuchliche Verwendung nur unvollkommen erreicht. Die -in diesem Zusammenhang allein relevante- "unbefugte Wegnahme aus dem Gewahrsam des Berechtigten" nimmt -folgt man der traditionellen Auslegung des Gewahrsamsbegriffs (dagegen: Dippel in LK, StGB, 10. Aufl. (1985), zu § 168, Rdnr. 24)- insbesondere die Leiter der Krankenhäuser, in denen die Leichen oder toten menschlichen Leibesfrüchte anfallen, von der Strafbarkeit aus. Eine solche Strafbarkeitslücke erscheint aber schon aus kriminalpolitischen Gründen nicht hinnehmbar, da nichts dafür spricht, daß eine mißbräuchliche Verwendung von Leichen und toten menschlichen Leibesfrüchten nur durch nichtautorisiertes Krankenhauspersonal stattfindet. Die vorgeschlagene Neufassung von Absatz 2 versucht diese Strafbarkeitslücke zu schließen. Während es hiernach hinsichtlich der unbefugten W e g n a h m e aus dem Gewahrsam des Berechtigten nach Absatz 1 bei der Straflosigkeit der Leiter der Krankenhäuser verbleibt, soll es bei der Strafbarkeit wegen der V e r w e r t u n g nicht mehr auf den Gewahrsam als tatsächliche Obhut (Schönke/Schröder/Lenkner, StGB, 21. Aufl., zu § 168, Rdnr. 6), sondern allein auf die B e f u g n i s ankommen. Dabei ist unter Verwertung mit dem antragstellenden Freistaat Bayern (Drs. 43/85 S. 5) jede Maßnahme zu verstehen, mit der bezweckt wird, aus Leichen, toten menschlichen Leibesfrüchten, und deren Teilen einen Nutzen zu ziehen. Diese Ausdehnung

- 3 -

der Strafbarkeit erscheint erforderlich, um gegen eine m i ß b r ä u c h l i c h e V e r w e n d u n g von Leichen, ihnen gleichgestellten toten menschlichen Leibesfrüchten und deren Teilen vorzubeugen und damit einen effektiven Schutz des Pietätsgefühls nicht nur der Angehörigen, sondern auch der Allgemeinheit (zum Rechtsgut des § 168 StGB vgl. Dreher/Tröndle, 42. Aufl., StGB zu § 168, Rdnr. 1; Dippel a. a. O., Rdnr. 2) zu gewährleisten.

Zu 3. (§ 168 Abs. 3 - neu - StGB)

Folgeänderung aus 2.